

Offizieller Kreisverband Schwerin
der Partei Die PARTEI

Anschrift:
Die PARTEI Schwerin
c/o Medienbüro
Heinrich-Mann-Straße 15
19053 Schwerin

Telefon: 0173 23 53 069
E-Mail: info@diepartei-schwerin.de
Web: diepartei-schwerin.de

Die PARTEI Schwerin, Heinrich-Mann-Straße 15, 19053 Schwerin

z.H.
Oberbürgermeister Rico Badenschier

Schwerin, den 14.09.2023

Anfrage Naturdenkmalverordnung

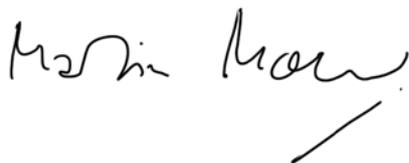
Lieber Doktor Rico Badenschier,

aktuell befindet sich die Naturdenkmalverordnung bei Herrn Nottebaum. Die Anhörungs- und Beteiligungsfristen wurden bereits alle genommen. Es fehlt laut Aussage der Unteren Naturschutzbehörde nur die Unterzeichnung vom Oberbürgermeister. Dazu meine Fragen:

1. Wann wird der Entwurf der Naturdenkmalverordnung der Stadt Schwerin durch den OB unterzeichnet und damit rechtskräftig?
2. Welche Fläche wäre davon ungefähr betroffen?
3. Was behindert das Inkrafttreten, wenn keine weiteren öffentlichen und privaten Belange entgegenstehen?
4. Gibt es Stadtvertreter:innen, die als lebendiges Denkmal bezeichnet werden dürfen?

Vielen Dank im Voraus für die Beantwortung der Fragen

Martin Molter
fraktionsloses Mitglied der Stadtvertretung
für Die PARTEI Schwerin



Der Oberbürgermeister
Dezernat III
Fachdienst Umwelt

Mitglied der Stadtvertretung
Herr Martin Molter

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.073
Telefon: 0385 545-2451
Fax: 0385 545-2479
E-Mail: hbehr@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
14.09.2023

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Dr. Behr

Datum
27.10.2023

Anfrage Naturdenkmalverordnung

Sehr geehrter Herr Molter

im Folgenden möchte ich Ihnen Ihre Fragen rund um das Thema Naturdenkmalverordnung beantworten.

1. Wann wird der Entwurf der Naturdenkmalverordnung der Stadt Schwerin durch den OB unterzeichnet und damit rechtskräftig?

Derzeit werden die Einwendungen / Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung noch im Fachdienst Umwelt überprüft und bewertet. Nach bisheriger Planung ist mit einer Vorlage der Naturdenkmalverordnung zur Unterschrift beim Oberbürgermeister noch in diesem Jahr zu rechnen. Vorher wird diese Verordnung noch der Stadtvertretung zur Kenntnis gegeben.

Rechtskraft entfaltet die Naturdenkmalverordnung durch die Ausfertigung durch den Oberbürgermeister und die anschließende Verkündung der Rechtsverordnung. Die Verkündung in der Landeshauptstadt Schwerin erfolgt in diesem Fall im Internet unter: schwerin.de/bekanntmachungen (entsprechend § 13 Abs. 1 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin).

2. Welche Fläche wäre davon ungefähr betroffen?

Die Naturdenkmalverordnung betrifft eine Vielzahl von Einzelflächen (je Einzeldenkmal). Die Flächen sind zudem steten Schwankungen unterworfen, da es sich bei den bisher festzusetzenden Einzelschöpfungen der Natur in der Landeshauptstadt Schwerin, um belebte Wesen handelt.

Durch die Naturdenkmalverordnung erstreckt sich der Schutz auf die unmittelbare Umgebung der Standorte der Naturdenkmale. Diese beinhaltet bei

- a) Bäumen die Kronentraufe zuzüglich 1,5 m,
- b) Säulenformen von Bäumen die Kronentraufe zuzüglich 5,0 m,
- c) Gehölzgruppen die Kronentraufen der äußeren Bäume zzgl. 1,5 m.

Werte zu den Kronentraufen der festzusetzenden Einzeldenkmale sind bisher nicht erhoben worden. Die Erhebung dieser Daten und der daraus resultierende Nutzen ständen, aufgrund des o. g. Grundes, auch in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand.

3. Was behindert das Inkrafttreten, wenn keine weiteren öffentlichen und privaten Belange entgegenstehen?

Für die bisher festzusetzenden Naturdenkmale bestehen keine öffentlichen und / oder privaten Belange, die einem Inkrafttreten entgegenstehen. Lediglich für die Einwendungen / Anregungen (vorrangig Vorschläge für weitere potentielle Naturdenkmale) aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Naturdenkmalverordnung, werden diese noch geprüft.

4. Gibt es Stadtvertreter:innen, die als lebendiges Denkmal bezeichnet werden dürfen?

Naturschutzrechtlich bzw. denkmalschutzrechtlich ist dies nicht vorgesehen. Eine höchst subjektive Betrachtung von Einzelindividuen als "lebendiges Denkmal" – wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit – bleibt hiervon selbstredend ausgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister